

Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PBR)

Fassung vom 20. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Grundsätzliches		3
Zielsetzung	1	3
Zweck	2	3
Begriffe	3	4
Anwendungsbereich	4	4
II. Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze		4
Parkuhren	5	4
Blaue Zone	6	4
Parkkarten	7	5
Berechtigung	8	5
Gebührenrahmen	9	6
Ausstellung	10	7
Entzug	11	7
Kontrollmittel	12	7
III. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen		7
Ausführungsbestimmungen	13	7
Widerhandlungen	14	7
Beschwerde	15	8
Inkrafttreten	16	8
Inkrafttreten der Änderungen	17	8

Die Einwohnergemeinde Uetendorf beschliesst, gestützt auf:

- das Umweltschutzgesetz (USG) vom 07. Oktober 1983;
- die Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV) vom 16. Dezember 1985;
- die Strassenverkehrsgesetzgebung, insbesondere
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1985;
 - Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) vom 20. Dezember 1995;
 - Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1990;
 - Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 04. März 1996
- die Kantonale Gesetzgebung, insbesondere
 - Gemeindegesezt (GG) vom 16. März 1998;
 - Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 23. Mai 1989;
- das Organisationsreglement (OgR) vom 18. August 1995

I. Grundsätzliches

Zielsetzung

Art. 1

Das PBR bezweckt im Sinne der Zielsetzungen des kommunalen Verkehrsrichtplanes einen Beitrag zu leisten zur:

- a) Verbesserung der Luftqualität;
- b) Verminderung der Lärmbelastung;
- c) Verminderung und Beruhigung des motorisierten Individualverkehrs;
- d) Förderung des motorlosen und alternativen Verkehrs;
- e) Vernetzung mit entsprechenden Reglementen anderer Gemeinden in der Region;
- f) Vernetzung mit dem öffentlichen Verkehr (Park + Ride).

Zweck

Art. 2

Das PBR bezweckt die verbindliche Regelung der Bewirtschaftung von ober- und unterirdischen Abstellplätzen und Parkieranlagen

Begriffe

Art. 3

- 1) Als Abstellplatz gilt jede Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines immatrikulierten Motorfahrzeuges bestimmt ist. Garagenvorplätze gelten nicht als Abstellplatz.
- 2) Parkierungsanlagen (Parkplätze oder Parkgaragen) sind Flächen oder Gebäude auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges bestimmt ist.
- 3) Als öffentliche Abstellplätze gelten Flächen auf Strassen und Plätzen sowie bei öffentlichen Bauten, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 4) Abstellplätze auf privatem Boden sind bezüglich der Bewirtschaftung den öffentlichen Abstellplätzen gleichgestellt, soweit dies in einem Dienstbarkeitsvertrag, Mietvertrag oder Bewirtschaftungsvertrag zu Gunsten der Gemeinde oder in einem rechtskräftigen Bauentscheid festgelegt ist.

Anwendungsbereich

Art. 4

Das PBR gilt für das ganze Gemeindegebiet. Die zu bewirtschaftenden Gebiete werden gestaffelt festgelegt.

II. Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

Parkuhren

Art. 5

- 1) Öffentliche Abstellplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichen Mitteln bewirtschaftet werden
- 2) Durch Vermerke bei den einzelnen Objekten können besondere Bestimmungen verfügt werden.

Blaue Zone

Art. 6

Öffentliche Abstellplätze können als Gebiete mit Blauer Zone ausgeschieden werden.

Parkkarten

Art. 7

- 1) Parkkarten können für Fahrzeuge von folgenden Benutzergruppen abgegeben werden:
 - a) Anwohnerinnen und Anwohner, die in der Gemeinde angemeldet sind, in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über eigene Abstellplätze verfügen;
 - b) Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Abstellplätze verfügen;
 - c) in der Gemeinde Uetendorf tätige Geschäftsbetriebe, die nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind;
 - d) Angestellte der Gemeinde, die beruflich auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind und ihrer Arbeit in einer Parkkartenzone nachgehen;
 - e) Besucherinnen und Besucher, die sich über längere Zeit in den Gebieten der Parkkartenzone aufhalten.
- 2) Halterinnen und Halter von schweren Motorfahrzeugen, von Wohnanhängern und von Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.
- 3) In besonderen Fällen können Parkkarten abgegeben werden. Die doppelte Gebührenerhebung bleibt dabei vorbehalten.

Berechtigung

Art. 8

- 1) Die Parkkarte berechtigt, das darin bezeichnete Motorfahrzeug auf jenen öffentlichen, bewirtschafteten Abstellplätzen, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- 2) Temporäre Verfügungen von Parkierungseinschränkungen bleiben vorbehalten.
- 3) Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Gebührenrahmen

Art. 9

- 1) Die Parkgebühren betragen zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro halbe Stunde.
- 2) Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Gebieten abgestuft werden. Die Gebühren können je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.
- 3) Die Gebühren für Parkkarten betragen:
 - a) zwischen CHF 250.00 und CHF 500.00 pro Jahr;
 - b) zwischen CHF 22.50 und CHF 45.00 pro Monat;
 - c) zwischen CHF 3.00 und CHF 6.00 pro Tag
 - d) zwischen CHF 125.00 und CHF 250.00 pro Halbjahr.
- 4) Die Parkkartengebühren können nach den Benutzungsgruppen gemäss Artikel 7 abgestuft werden.
- 5) Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 bis CHF 30.00
- 6) Die Parkplatzbewirtschaftung hat sich unter Befolgung kaufmännischer Grundsätze selber zu erhalten. Der Gemeinderat passt die Gebühren innerhalb des festgelegten Rahmens an, wenn sich die Ausgangslage gegenüber dem Zeitpunkt des Beschlusses oder der letzten Anpassung verändert hat.
- 7) Für die Bewilligung zur Benutzung von öffentlichem Grund zwecks Bauplatzinstallation, Materialdeponien, Fassadengerüste, usw. hat die Bauunternehmung zu entrichten:
 - a) Im Baugebiet CHF 1.50 bis 3.00 pro m²/Monat, mindestens CHF 50.00
 - b) Übriges Gemeindegebiet CHF 0.50 bis 1.00 pro m²/Monat, mindestens CHF 15.00.

Ausstellung

Art. 10

- 1) Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeschreiberei ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 gegeben sind.
- 2) Es ist Sache der Antragstellenden, die Berechtigung nachzuweisen.

Entzug

Art. 11

- 1) Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Abgabe nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.
- 2) Bei Entzug der Parkkarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Kontrollmittel

Art. 12

- 1) Die Parkkarte gilt zusammen mit dem Fahrzeug-Kontrollschild als Kontrollmittel.
- 2) Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

III. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 13

- 1) Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- 2) Er bestimmt insbesondere
 - a) die Kontrolle,
 - b) die Gebühren innerhalb des in Artikel 9 Absatz 3 festgelegten Rahmens,
 - c) das Verfahren.
- 3) Er kann mit Eigentümerinnen und Eigentümern von privaten Abstellplätzen mit öffentlichem Zugang (z. B. Kirchgemeinde, Grossverteiler, Gewerbetreibende) einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.

Widerhandlungen

Art. 14

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

Beschwerde

Art. 15

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Thun Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen betreffend die Art. 1; Art. 9 Abs. 1, 3, 6, 7 treten auf 1. Januar 2012 in Kraft.

So genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. September 1999.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



H. Zaugg-Graf



K. Spöri

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Der Beschluss wurde am 05. und 12. August 1999 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Thuner Anzeiger publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Uetendorf, den 22. Oktober 1999

Der Gemeindeschreiber:



K. Spöri

Teilrevision des Parkplatzbewirtschaftungsreglements vom 20. Juni 2011

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 1; Art. 9 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 54 : 0 Stimmen, bei 3 Enthaltungen angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hannes Zaugg-Graf



Kurt Spöri

Auflagenzeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt.
Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 9. August 2011

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Spöri